

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens
der Gemeinde Unterroth (Kindergartensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Unterroth folgende:

Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt einen gemeindlichen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und für Kinder überwiegend im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung vorgesehen.
Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch Kinder im Alter vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Unterroth, den 24.02.2016



Gemeinde Unterroth

Struve
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2016
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 08 vom 27.02.2016